

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen REITGEMEINSCHAFT ST. GEORG UNTERE SAAR, DILLINGEN e.V.. Er hat seinen Sitz in Dillingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarlouis eingetragen.

Der Verein gehört dem Landesverband der saarländischen Reit- und Fahrvereine e.V. an. Durch seine Zugehörigkeit zum Landessportverband der saarländischen Reit- und Fahrvereine e.V. wird er automatisch Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) Abteilung Sport in Warendorf und des Landessportverbandes für das Saarland in Saarbrücken. Die Mitgliedschaft im Landesverband der saarländischen Reit- und Fahrvereine e.V. und damit in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung hat zur Folge, dass die Mitglieder des Vereines die Einzelmitgliedschaft in diesen Organisationen erwerben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur über den Verein erfolgen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Reit- und Fahrsportes unter Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung zur körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Reiter und Pferd, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses mit der Pflege der reiterlichen Tugenden, Tradition und Erziehung in der Liebe zum Tier, durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen mit Stallungen, Unterhaltung von Pferden, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern - ab 18 Jahren
- b) fördernden Mitgliedern - ab 18 Jahren
- c) Jugendlichen - 15 bis 18 Jahren
- d) Schülern - bis 14 Jahren

2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der erweiterte Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder wegen langjährigen besonderen Verdiensten oder ihrer außergewöhnlichen Leistungen zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des erweiterten Vorstandes über den vorgelegten Aufnahmeantrag. Die Gründe für eine Ablehnung müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung im vollen Umfang an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.

3) a. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

b. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich dem vertretungsberechtigten Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an dem Verein.

c. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Zuvor ist dem Betroffenen mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit der Verteidigung einzuräumen, wofür ihm die ihm gemachten Vorwürfe konkret mitzuteilen sind.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- a) Missbrauch der Mitgliedschaft des Vereins,
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- c) Grober Verstoß gegen die Reiterkameradschaft und Sportdisziplin.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches an den vertretungsberechtigten Vorstand zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht der erweiterte Vorstand im überwiegenden Interesse des Vereins die sofortige Wirksamkeit besonders angeordnet hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzten

von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist. Ebenso kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekanntes Aufenthalts ist, insbesondere sein aktueller Aufenthalt vom Einwohnermeldeamt nicht angegeben werden kann.

§ 4

Rechte und Pflichten des Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben grundsätzlich weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen. Mitglieder ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Bei der Wahl der Vertrauensperson nach § 6 Nr. 2c der Satzung sind alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Dazu hat jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftsmandat zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass zum üblichen Einzugszeitpunkt sein Konto die notwendige Deckung aufweist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und Beiträge und sonstige Zahlungen pünktlich zu entrichten.

Die vereinseigenen Pferde und Einrichtungen (Halle, Reitplätze, Ställe, Klausen, etc.) stehen allen Mitgliedern nach den vom erweiterten Vorstand festgelegten Richtlinien und zu den vom erweiterten Vorstand zu erlassenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Einteilung der Vereinspferde obliegt dem Reitlehrer bzw. dem Sportwart.

§ 5

Organe des Verein

1) Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

2) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der für die Amtsausführung tatsächlich anfallenden und nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten, die den in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag nicht übersteigen darf. Darüber, ob und wie viel an ein Vorstandsmitglied bezahlt wird, entscheidet der erweiterte Vorstand ohne Beteiligung des zu vergütenden Vorstandsmitglied.

Außerdem darf der Verein an Mitglieder des Vorstands für andere Tätigkeiten für den Verein als Vorstandstätigkeiten (z.B. Reitlehrer) ein angemessenes Entgelt zahlen, welches auch den in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag überschreiten darf.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden,
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister/in,
- d. dem/der Schriftführer/in.

2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem/der Gerätewart/in
- c. dem/der Jugendwart/in
- d. höchstens 5 Beisitzer/innen.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die bleiben auch nach Ablauf ihrer satzungsmäßigen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Neu- bzw. Wiederwahl stattgefunden hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Form statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Sind mehrere Personen für ein Amt gleichzeitig zu wählen, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatz wählen. Diese Ergänzung muss in der nächsten Mitgliederversammlung formell bestätigt werden, ansonsten ist von der Mitgliederversammlung für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien grundsätzlicher Art für die Führung des Vereines fest.

Der Verein wird durch den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes mit einer Frist von 8 Tagen in Textform oder fernmündlich ein. Dringende Sitzungen können kurzfristig mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen anberaumt werden. Außerdem können die Vorstände ihre Beschlüsse auch unter

Einsatz von Fernkommunikationsmitteln fassen.

Die beiden Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des jeweiligen Vorstands, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Im Fall der Abstimmung unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ist die Niederschrift vom Leiter dieser Abstimmung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu der Satzung Ausführungs- und Ergänzungsbeschlüsse zu erlassen sowie alle Fragen, die in der Satzung nicht geregelt sind, durch generelle Anweisungen oder Einzelanordnungen zu entscheiden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Vorstand selbst oder die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

- 1) Erstellung eines Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
- 2) Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögensrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,
- 4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 5) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
- 6) Erhaltung und Planung sowie Ausbau der Sportanlagen,
- 7) Sonstige, ihm nach Gesetz und Satzung obliegende Aufgaben.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder heranziehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wider aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten am Eingang der Reithalle des Vereins einberufen.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sofern die Anträge die Änderung der Satzung, die Erhöhung des Beitrages bzw. der Aufnahmegebühr oder die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern betrifft, kann die Mitgliederversammlung darüber nur wirksam beschließen, wenn diese Anträge den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung wie die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zum Gegenstand der Tagesordnung hat

- 1) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- 2) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- 3) bei Ende der Amtszeit Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- 4) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und
- 5) Anträge der Mitglieder

zu gehören.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Der/die 1. Vorsitzende/, in seinem/ihrer Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung zu prüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und können dafür Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Über das Ergebnis der Prüfungen erstatten sie in der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht ist von den die Kassenprüfung durchführenden Kassenprüfern zu unterzeichnen und als Anlage zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.